ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59525 Lippstadt
per Fax: 02547/77-199
Mail: anne.brodkorb@rosendahl.de

Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

Dezernat: RA Tigges
Sekretariat: Jennifer Köhn
Tel.: 02941 9700-18
f.tigges@engemann-und-partner.de
D9/975-15

Bitte stets angeben:
IQ u.a./Gem. Rosendahl
3081/09T45

03.06.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.05.2015. Wir halten gleichwohl an unserer Stellungnahme vom 04.02.15 fest. Es ist grundsätzlich begrüßenswert, wenn in der neuen Fassung des FNP der Anlagenstandort der südlichen WEA der Konzentrationszone COE01 nunmehr richtig dargestellt ist.

Gleichwohl bleibt für uns nicht nachvollziehbar, warum dieser Standort lediglich als eine isolierte Einzeldarstellung verbleibt und nicht mit dem Windfeld COE01 verbunden wird. Das gilt umso mehr, als sich der tatsächliche Standort nunmehr weiter nach Norden in Richtung des vorhandenen Windfeldes verschoben hat. Das würde konsequenterweise bereits in Fortführung der alten Planung zu einer Verbindung zum Windfeld COE01 führen.

Mit freundlichen Grüßen

Tigges
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (bis 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA VIEWEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Maîtrise en droit

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Volksbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE53 4166 0124 0005 916 8 00
BIC: GENODEM1LPS

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE83 4165 0001 0000 0021 39
BIC: WELADED1LIP

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE62 4167 0024 0601 6950 00
BIC: DEUTDEDB416

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4401 0046 0025 0834 65
BIC: PBNKDEFF

Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
Im Sinne des Partnerschafts-gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

<u>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Rechtsanwälte Engemann & Partner vom 03.06.2015 zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“, Anlage II; SV IX/216</u>

Kurze Inhaltswiedergabe :

Die richtige Darstellung der südlichen Anlagen in der Konzentrationszone „COE 01“ wird begrüßt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gegen die isolierte Einzeldarstellung (statt einer Verschmelzung mit der nördlich liegenden größeren Zone) werden Bedenken geäußert.

Abwägungsergebnis:

Grundlage der Ursprungsfassung (Plan, der öffentlich ausgelegt worden ist) war ein etwas weiter südlich verorteter Standort der in Rede stehenden Windkraftanlage. Wie bei allen anderen Bestandsanlagen am Rand der Konzentrationszone COE 01 wurden diese Anlagen trotz entgegenstehender Tabukriterien „eingefangen“, also mit der Konzentrationszone, so wie sie sich aus der Anwendung der Tabukriterien ergeben hat, verbunden. Diese Vorgehensweise beruht auf der Erkenntnis, dass dort, wo bereits Baugenehmigungen erteilt worden sind, kein Raum mehr ist für pauschale Vorsorgeabstände.

Nach diesem Arbeitsschritt folgt die Prüfung, ob die so entstandenen Flächen breit genug sind, um eine Windkraftanlage voll vollständig aufzunehmen, wobei hier von einem sehr kleinen Durchmesser (70 m) zugunsten der Anlagenbetreiber ausgegangen worden ist. Im Zuge dieser Abrundungen ist die Tropfenform entstanden.

Nun wurde die Anlage nach Norden in Richtung auf die hier sehr schmal zulaufende Konzentrationszone verschoben. Wieder wurde im ersten Arbeitsgang der verschobene Anlagenstandort „eingefangen“ und mit der südlichen Spitze verbunden. Das dann folgende Abrunden ließ keine zusätzliche Fläche mehr übrig, so dass die vorhandene Anlage zur Bestandsicherung mit einem 100 m großen Kreis dargestellt wurde. Dieser Kreis hat keine Verbindung zur nördlich anschließenden Zone, da die Flächen keine ausreichende Breite mehr aufweisen. Im Übrigen ist dem Einwender entgangen, dass auch die vorher etwas größere Fläche, die nur größer war, weil der Anlagenstandort versehentlich zu weit südlich verortet worden war, nicht mit der „Hauptzone“ verbunden war.

Diese Vorgehensweise deckt sich mit dem aktuellen Ratsbeschluss, der explizit darauf abzielt, den Altanlagenbestand in seiner heutigen technischen Ausprägung zu sichern, aber nicht mehr. Der 100m-Kreis ist bereits ein Zugeständnis an die der Planunterlage (DGK) innewohnende Ungenauigkeit.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.